

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- I. Der Verein führt den Namen SG Frohsinn Oberpfaffenhofen e.V. und hat seinen Sitz in 82234 Oberpfaffenhofen, Hochstadter Str. 19
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

### **§ 2 Vereinszweck**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Armbrüsten, Böllern und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführen Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

- I. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
- II. Gegen den Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Schützenmeisteramt zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Das Schützenmeisteramt hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- III. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
  - (1) Den Ausschluss spricht das Schützenmeisteramt durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
  - (2) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses. Die Funktion wird kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Schützenmeisteramt übernommen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenen Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Leistungen kann in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen**

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Die Erklärung ist 2 Wochen vor dem Wahltermin dem Schützenmeisteramt schriftlich zu übergeben.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 anwesende wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:  
das Schützenmeisteramt  
die Mitgliederversammlung
- II. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sogenannten „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

## **§ 11 Das Schützenmeisteramt**

- I. Es besteht aus 1. und 2. Schützenmeister(in), Schatzmeister(in), Schriftführer(in), Sportleiter(in)  
Der/die 2. Schatzmeister(in), Schriftführer(in), Sportleiter(in), Jugendleiter(in) ergänzen das Schützenmeisteramt sofern sie von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- II. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- IV. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister mindestens 4 Mal pro Jahr zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sitzungen sind 8 Tage vorher bekanntzugeben.  
Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Formulierung der Antragstellung.  
Vorstandsschaftssitzungen sind ab 4 Anwesende beschlussfähig.
- V. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§ 12 Vereinsordnungen**

können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Dazu gehören Beitragsordnungen und Finanzordnungen, die im Protokoll der Mitgliederversammlung abgefasst werden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- I. Sie ist oberstes Vereinsorgan und einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an die dem Verein angegebene Adresse gerichtetes Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
  1. Bericht des 1. Schützenmeisters / 1. Sportleiter / 1. Schriftführer
  2. Bericht des Schatzmeisters unter Vorlage der Jahresrechnung
  3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Schützenmeisteramtes
  5. Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer ( nur wenn Neuwahlen anstehen)
  6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen
  7. Fristgerechte Anträge
  8. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wähl- und abstimmungsfähig.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
- VII. Anträge die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, bedürfen der Zustimmung des Schützenmeisteramtes.
- VIII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert

### **§ 14 Protokoll**

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem/der Schriftführer(in) oder dem/der vom Sitzungsleiter Beauftragten. Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen.
- III. Ein Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Letztgenannten im Vereinsheim als Kopie abzulegen.

## **§15 Schützenjugend**

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung verstößt.
- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Schützenmeisteramt zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vereinsvermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.